



PETER HUSTINX
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Catherine DAY
Generalsekretärin
Europäische Kommission
BRU-BERL 13/173
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 3. Dezember 2012
PH/ZB/kd/D(2012)2406 **C 2012-0920**

Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Verhaltenskodex für Archive

Sehr geehrte Frau Day,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2012, in dem uns Ihre Dienststellen über die Pläne des European Board of National Archivists (EBNA) und der Europäischen Archivgruppe (EAG) in Kenntnis setzen, einen Verhaltenskodex für den Archivsektor auszuarbeiten, um unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Sektors den Datenschutzanforderungen Genüge zu tun.

Ich freue mich feststellen zu können, dass die 25. EBNA-Konferenz in Kopenhagen, zu der ich eingeladen war, um die Datenschutzbelange des Archivsektors mit Blick auf die vorgeschlagene Datenschutzverordnung zu erörtern, offensichtlich bereits ein erstes Ergebnis in Gestalt dieser Initiative gezeitigt hat. Der EDSB wird mit Interesse die Ausarbeitung dieses Verhaltenskodex begleiten und steht bei Bedarf für informelle Konsultationen zu zentralen Fragen zur Verfügung.

Des Weiteren habe ich ein Schreiben von Herrn Karel Velle, Präsident des Europäischen Büros des Internationalen Archivrates, an Frau Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, zur Kenntnis genommen, in dem Änderungen an Artikel 83 der vorgeschlagenen Datenschutzverordnung vorgeschlagen werden und in dem Herr Velle auch die Pläne zur Ausarbeitung eines Verhaltenskodex erwähnte.

Ganz unabhängig vom Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens kann ein Verhaltenskodex äußerst hilfreich sein. Auf jeden Fall könnte der endgültige Wortlaut von Artikel 83 sowie anderer Bestimmungen der Datenschutzverordnung erhebliche Auswirkungen auf die

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Datenschutzanforderungen für den Archivsektor und damit auch auf den Inhalt des Verhaltenskodex haben. Daher begrüße ich, dass EBNA und EAG die weiteren Entwicklungen beim Datenschutzrahmen genau im Auge behalten wollen und dass die Kommission als Mitglied der EAG auch gedenkt, die Pläne für einen Verhaltenskodex mit der GD Justiz zu erörtern.

Abgesehen von der Zusammenarbeit mit der Kommission und der informellen Konsultation des EDSB könnte die Kommission auch erwägen, die Artikel 29-Datenschutzgruppe (WP29) anzusprechen. Das in der WP29 vertretene Fachwissen der nationalen Datenschutzbehörden könnte erheblich dazu beitragen, dass der Verhaltenskodex ein wirklich hilfreiches Dokument wird, das überall in Europa kohärente Orientierung bietet.

Ich freue mich auf eine ergiebige Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit mit Kommission, EBNA, EAG und WP29, damit das Ergebnis ein in voller Sachkenntnis erstelltes und wohl ausgewogenes Konzept ist, das sowohl den Anforderungen des Datenschutzrechts als auch den berechtigten Bedürfnissen historischer Archive gerecht wird. Zu diesem Zweck wurden bereits informelle Kontakte auf Arbeitsebene hergestellt, bei denen diese Pläne weiter erörtert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Peter HUSTINX

Cc: Herrn Paul Nemitz, Direktor – GD JUSTIZ Grundrechte und Unionsbürgerschaft
Herrn Peter Handley, Referatsleiter – SG, Referat B.2
Frau Marie-Hélène Boulanger, Referatsleiterin – GD JUSTIZ Datenschutz
Herrn Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter